

# Beschlussvorlage 2020/0757



---

Sachgebiet  
Bauamt

Sachbearbeiter  
Mario Knorr

---

Beratung	Datum	Entscheidung	öffentlich
Bau- und Umweltausschuss	23.03.2020		

---

**Betreff**

Antrag auf Baugenehmigung über den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung auf der Fl.Nr. 797, Gemarkung Leerstetten, OT Furth

---

**Sachverhalt:**

Der Antragsteller beabsichtigt den Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung auf der Fl.Nr. 797, Gemarkung Leerstetten, im OT Furth.

**Beurteilung der Verwaltung:**

Das vom Antrag betroffene Grundstück liegt im Ortsteil Furth. Dieser ist baurechtlich dem Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zuzurechnen. Nach § 35 Abs. 2 BauGB sind im Außenbereich sonstige Vorhaben im Einzelfall zulässig, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht.

Durch den Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung werden öffentliche Belange nicht beeinträchtigt, da das Vorhaben nach Ausweisung des Flächennutzungsplans im Bereich einer gemischten Baufläche (Dorfgebiet) liegt. Die Erschließung ist ebenfalls gesichert.

Die Verwaltung kann für das Vorhaben eine positive Beschlussempfehlung geben.

**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt für das sonstige Außenbereichsvorhaben das gemeindliche Einvernehmen.

**Anlagen:**

Vorhaben